



B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2017

der



Gemeinde Gyhum

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2.2 Art und Umfang der Prüfung	1
2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	2
3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
4.1 Vorjahresabschluss	3
4.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
4.2.1 Organisation der Buchführung	3
4.2.2 Belegwesen	4
4.2.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	4
4.3 Jahresabschluss	4
4.4 Liquiditätsplanung	5
5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	5
5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5.1.1 Haushaltsplanverfahren	5
5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2017	5
5.1.3 Haushaltsbewirtschaftung	6
5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage	6
5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung und der Jahresergebnisse	6
5.2.2 Ordentliche Erträge	7
5.2.3 Ordentliche Aufwendungen	9
5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen	11
5.3 Finanzrechnung – Finanzlage	11
5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage	14
5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	14
5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva	16
5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva	20
5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	25
5.6 Feststellungen zum Anhang	25
6 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	26

Anlagenverzeichnis

- 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum
- 2 Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum durch den Gemeindedirektor
- 3 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017 mit Werten der Schlussbilanz zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015

Abkürzungsverzeichnis:

AG Doppik	AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswerte
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und kassenverordnung
KSBK	Kreisschulbaukasse
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
ZILE	Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Gemeinde Gyhum, der nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen aufgestellt wurde, am 07.06.2021 bestätigt.

Das mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Dienstleistungsunternehmen zeigte am 07.06.2021 die Bereitschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG an.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Schuldenübersicht, der Forderungsübersicht und der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken.

Über Gegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungen wird gemäß § 156 Absatz 3 NKomVG ein Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verfasst. Dieser ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Gemeindedirektors (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

1.2 Auftragsdurchführung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrages hat das RPA gemäß § 156 Absatz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Gemeindedirektors. Dieser ist auch für die den Abschlussprüfern gemachten Angaben verantwortlich. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, inklusive der Darstellungen im Rechenschaftsbericht, abzugeben.

1.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresprüfung wurde gemäß § 156 NKomVG durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, insbesondere der Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730), wurden berücksichtigt. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender

Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielrichtung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG wesentlich auswirken.

Unter Berücksichtigung eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen im in den Monaten Februar und März 2022 in den Verwaltungsräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Die Gemeinde Gyhum hat mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 einen externen Dienstleister beauftragt. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beauftragten Unternehmensberatung sowie der Samtgemeindeverwaltung bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat der Gemeindedirektor mit seiner Unterschrift unter der Bilanz versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderliche Angaben vollständig enthalten sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte enthält und Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben können, nicht bestanden.

2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Die Lagebeurteilung des Gemeindedirektors im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch die Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 128 NKomVG i. V. m. § 57 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Auf folgende **Kernaussagen des Rechenschaftsberichtes** der Gemeinde ist nach Auffassung des RPA besonders hinzuweisen:

- Das Jahresergebnis beträgt 429.401,49 Euro. Die Veränderung zum Vorjahresergebnis beträgt 26.076,25 Euro. Gegenüber dem geplanten Ergebnis in Höhe von 80.000 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 349.401,49 Euro.

Prüfungsergebnis

Nach Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt entspricht die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Gemeinde im Hinblick auf die Anforderungen des § 57 KomHKVO weitestgehend den haushaltsrechtlichen Anforderungen.

Für die Bewertung der Jahresabschlussrechnung gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 KomHKVO werden überwiegend ausgewählte Eckdaten der Haushaltsplanung grafisch aufbereitet dargestellt, eine ergänzende Kommentierung der wesentlichen Geschehnisse des zurückliegenden Haushaltsjahres und Darstellung der das Ergebnis wesentlich beeinflussenden Fakten (vgl. Kommentierung zu § 57 KomHKVO; Ralf Lauxtermann in Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, 3. Auflage) erfolgt nur ansatzweise.

Die Bewertung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die Aussagen im

Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit sind wenig konkret und mit einer geringen Aussagekraft bezogen auf die Gemeinde Gyhum.

3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 429.401,49 € in der Ergebnisrechnung abgeschlossen. Das Jahresergebnis konnte damit im Vergleich zum geplanten Jahresüberschuss von + 80.000 € um + 349.401,49 € verbessert werden.

Im Finanzhaushalt übersteigen die Einzahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** die Auszahlungen um 181.710,36 € (Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit). Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** stehen im Berichtsjahr den Auszahlungen in Höhe von 469.760,55 € Einzahlungen über 284.923,92 € gegenüber, sodass ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von - 184.836,63 € ausgewiesen wird. Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus Finanzierungstätigkeit (in Folge der planmäßigen Tilgung in Höhe von 17.200,00 €) und der haushaltsunwirksamen Vorgänge hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Berichtsjahr um - 9.676,96 € auf 3.561.281,78 € zum 31.12.2017 vermindert.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach § 129 Absatz 1 NKomVG nicht fristgemäß vorgelegt.

Im vorliegenden Abschluss entspricht der Ausweis der Forderungen sowie der Abschreibungen auf Forderungen nicht den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Prüfungsfeststellungen 3) mit entsprechenden Auswirkungen auf den Überblick über die Vermögens- und Ertragslage.

Dieser Jahresabschluss entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Gyhum.

Die Dokumentation zum Jahresabschluss entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 128 NKomVG sowie der §§ 56 bis 58 KomHKVO. Der Rechenschaftsbericht bildet die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses ab, allerdings genügt die Bewertung und die Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht den haushaltsrechtlichen Anforderungen.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Gyhum und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2021; die Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 und die jeweilige Entlastung des Gemeindedirektors waren im Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung noch nicht erfolgt.

Die Prüfung wurde unter der Prämisse durchgeführt, dass nach Feststellung des jeweiligen Vorjahresabschlusses mit dem entsprechenden Beschluss der Vertretung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Jahresergebnisse aus der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss in die Bilanzpositionen 1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. 1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses umgebucht werden.

4.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.2.1 Organisation der Buchführung

Die Gemeinde Gyhum erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Ab-

wicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (KomHKVO). Das Rechnungswesen der Gemeinde ist seit dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der doppischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016 erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungsstoffes wird im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird die Software KIS-Doppik der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken (KAI) eingesetzt. Für die Anlagenbuchhaltung wird die Software proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin verwendet.

4.2.2 Belegwesen

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der Buchungsstoff ist klar und übersichtlich nach Anordnungsnummern geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig und fortlaufend erfasst. Die Buchführung ist beweiskräftig.

Das Belegwesen ist insgesamt geordnet. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

4.2.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach den Feststellungen des RPA den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

4.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt; die Vorlage zur Prüfung erfolgte nach § 129 Absatz 1 NKomVG nicht fristgemäß.

Dieser Jahresabschluss schließt an den vom RPA geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang enthält alle geforderten Angaben und Anlagen gemäß der §§ 56 - 58 KomHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich beachtet.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben gemäß der §§ 56 - 58 KomHKVO. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind angegeben. Weitere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen sowie der ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nur rudimentär beschrieben. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nach Auskunft der Gemeinde nicht vor. Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung wurden nicht dargestellt.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie dem Anhang, unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

4.4 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsausstattung der Gemeinde Gyhum war im Berichtszeitraum jederzeit gesichert; im Bilanzstichpunkt bestehen keine Liquiditätskredite (Ermächtigung in der Haushaltssatzung: 500.000 €).

5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

5.1.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des Haushaltsplans gemäß § 113 NKomVG erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2017 und wurde am 15.03.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Gyhum beschlossen.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG war nicht erforderlich. Dies wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 26.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/132 der Gemeinde Gyhum mitgeteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 15.05.2017 in der Zevener Zeitung. Der Haushaltsplan 2017 lag nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2017

Nach § 112 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 112 Absatz 2 NKomVG aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die in § 112 Absatz 2 NKomVG und der Haushaltsplan die in § 113 NKomVG geforderten Angaben. Der Haushaltsplan beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum wurden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt. Es wurden Verpflichtungsermächtigungen über 605.000,00 € sowie als Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung ein Betrag in Höhe von 500.000 € festgesetzt. Dieser Betrag lag damit unter einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich im genehmigungsfreien Bereich.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

2 Gewerbesteuer

380 v.H.

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden korrekt in die Finanzbuchungssoftware übernommen.

5.1.3 Haushaltsbewirtschaftung

Die §§ 17 bis 35 KomHKVO enthalten besondere Vorschriften über die Haushaltsbewirtschaftung.

Dabei beziehen sich die §§ 17 und 19 KomHKVO insbesondere auf die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Erträgen sowie die Bildung von Budgets, zur Ermöglichung einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Haushaltsvermerke ist auf den Seiten 23 bis 24 des Haushaltsplanes 2017 abgedruckt.

5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage

Gemäß § 52 Absatz 1 KomHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses, das sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Die zur Abbildung der Geschäftsvorfälle verwendeten Konten entsprechen, bis auf wenige Ausnahmen, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Die Ergebnisrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage gem. § 128 NKomVG.

5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung und der Jahresergebnisse

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr dargestellt und analysiert.

Gemäß der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in Höhe von + 429 T€ ab; das Ergebnis liegt damit um + 349 T€ über dem durch den Gemeinderat beschlossenen Planansatz und um + 26 T€ über dem Vorjahresniveau.

Das **ordentliche Ergebnis** konnte um + 374 T€ im Vergleich zum Plan verbessert werden (+ 82 T€ z. Vj.), das - nicht veranschlagte - **außerordentliche Ergebnis** weist einen Überschuss von 13 T€ aus (- 9 T€ z. Vj.).

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten in Anlehnung an die als verbindliches Muster 11 vom MI vorgegebene Ergebnisrechnung aufgegliedert. In der Spalte „Plan“ sind die im Haushaltsplan beschlossenen Beträge ohne nachträgliche Veränderungen (über- und außerplanmäßig bereitgestellte und aus den Vorjahren übertragene Ermächtigungen) dargestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Ergebnisrechnung der Gemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen. Durch die Rundung auf T€ sind Abweichungen bei der Addition einzelner Werte / Positionen zu ausgewiesenen Summenwerten in Höhe von 1 T€ möglich (gleiches gilt für die Kommentierungen zu Punkt 5.3 Finanzrechnung - Finanzlage und 5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage).

Ergebnisrechnung: Rechnungsergebnis 2017 im Vergleich zum Haushaltsplan und Vorjahr						
Zeile	Ergebnis T€	Plan T€	Vj. T€	Abw. in T€		
				z. Plan	z. Vj.	
ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	3.171	3.596	3.570	- 425	- 399
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	230	229	308	1	- 78
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	245	159	244	85	0
4.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	67	53	59	14	9
6.	+ privatrechtliche Entgelte	18	17	34	1	- 16
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	4	7	- 3	- 5
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	9	14	41	- 5	- 32
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
10.	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	112	110	219	2	- 107
12.	= Summe ordentliche Erträge	3.854	4.183	4.481	- 329	- 627
ordentliche Aufwendungen						
13.	Aufwendungen für aktives Personal	544	545	525	0	19
14.	+ Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0
15.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	309	457	259	- 148	49
16.	+ Abschreibungen	379	379	420	- 1	- 42
17.	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20	14	28	6	- 8
18.	+ Transferaufwendungen	2.151	2.586	2.803	- 435	- 651
19.	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	72	122	55	- 50	17
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	3.475	4.103	4.091	- 628	- 615
21.	12.-20. ordentliches Ergebnis (JÜ(+)/-fehlbetrag (-))	379	80	390	299	- 12
22.	außerordentliche Erträge	51	0	13	51	38
23.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
24.	22.-23. außerordentliches Ergebnis	51	0	13	51	38
25.	21.+24. Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))	429	80	403	349	26

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

5.2.2 Ordentliche Erträge

Die Summe der ordentlichen Erträge in Höhe von 3.854 T€ unterschreitet den Planansatz um - 329 T€ und den Vorjahreswert um - 627 T€.

Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 1) 3.171 T€ (- 425 T€ z. Plan, - 399 T€ z. Vj.)

Die Gemeinde erhebt Grundsteuern (A + B), Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer sowie Zweitwohnungsteuer. Außerdem werden Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer vereinnahmt. Das Aufkommen hieraus hat, verglichen mit der Summe der ordentlichen Erträge, einen Anteil von 82,3 % (Vj.: 79,6 %) der ordentlichen Erträge.

Die Zusammensetzung der Erträge dieser Zeile der Ergebnisrechnung und die Entwicklung zum Plan und Vorjahr sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Ergebnisrechnung 2017						
Zeile 1: Steuern und ähnliche Abgaben im Vergleich zum Plan und Vorjahr						
Konto	Erträge aus	2017 T€	Plan T€	2016 T€	Abw. in T€ zum	
					Plan	Vj.
301300	Gewerbsteuer	1.324	1.780	1.803	- 456	- 479
302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	972	958	912	14	60
303100	Vergnügungssteuer	349	335	347	14	2
301200	Grundsteuer B	331	325	334	6	- 3
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	126	125	101	1	25
301100	Grundsteuer A	61	65	66	- 4	- 5
303200	Hundesteuer	6	6	6	0	0
303400	Zweitwohnungssteuer	2	2	2	0	0
Steuern und ähnliche Abgaben gesamt		3.171	3.596	3.570	- 425	- 399

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) 230 T€ (+ 1 T€ z. Plan, - 78 T€ z. Vj.)

Diese Position beinhaltet insbesondere:

- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land in Höhe von 142 T€ (+ 19 T€ z. Plan, - 5 T€ z. Vj.), davon
 - 126 T€ Finanzhilfe für Personalausgaben des Kindergartens und
 - 16 T€ für das dritte beitragsfrei gestellte Kindergartenjahr;
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis Rotenburg 66 T€ (+ 5 T€ z. Plan, - 3 T€ z. Vj.), davon
 - 46 T€ Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und
 - 20 T€ für das beitragsfrei gestellte vorletzte Kindergartenjahr sowie
- die jährliche Beteiligung der Samtgemeinde Zeven an den Betriebskosten der Turnhalle Gyhum entsprechend dem Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 11.12.1979 in Höhe von 18 T€ und Zuschüssen zu der Instandhaltung der Regenwasserkanäle (4 T€).

Im Haushaltsjahr 2017 erfolgten keine Zuweisungen der Samtgemeinde im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs an die Gemeinde Gyhum (- 68T€ z. Vj.).

Erträge a. d. Auflösung v. Sonderposten (Zeile 3) 245 T€ (+ 85 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.)

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO). Aus der Auflösung von Sonderposten werden nicht zahlungswirksame Erträge generiert, die dem Aufwand aus den Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen / Sachvermögen entgegenstehen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegen im Haushaltsjahr um + 85 T€ über dem Planniveau. Dieser Anstieg in vorrangig auf höhere Auflösungserträge im Zusammenhang mit den Sonderposten aus Investitionszuwendungen (+ 35 T€ z. Plan) und den Sonderposten aus Beiträgen (+ 44 T€ z. Plan) für die Gemeindestraßen zurückzuführen.

Öffentlich-rechtliche Entgelte (Zeile 5) 67 T€ (+ 14 T€ z. Plan, + 9 T€ z. Vj.)

Unter dieser Position sind die Benutzungsgebühren für die Kindergärten erfasst.

Privatrechtliche Entgelte (Zeile 6) 18 T€ (+ 1 T€ z. Plan, - 16 T€ z. Vj.)

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Miet- (einschließlich der Nebenkosten) und Pachteinnahmen sowie Jagdgelder in Höhe von 13 T€ (- 4 T€ z. Plan, - 11 T€ z. Vj.) gebucht.

Zudem sind Erstattungen im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen und drei Einbruchschäden über 5 T€ (+ 5 T€ z. Plan, + 2 T€ z. Vj.) vereinnahmt worden.

Die Reduzierung der Erträge zum Vorjahr ist auf die Vereinnahmung von Mietzahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen (11 T€) sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen (5 T€) im Haushaltsjahr 2016 zurückzuführen, denen im Berichtsjahr keine vergleichbaren Erträge gegenüberstehen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 7) 1 T€ (- 3 T€ z. Plan, - 5 T€ z. Vj.)

Hier werden die Betriebskostenerstattung der Samtgemeinde für die Mitbenutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wehldorf und die Erstattung aus dem dualen System abgebildet.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge (Zeile 8) 9 T€ (- 5 T€ z. Plan, - 32 T€ z. Vj.)

Die Zinserträge resultieren aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen (5.414 €; - 5 T€ z. Plan, - 31 T€ z. Vj.) und der liquiden Mittel (140,46 €; - 0,4 T€ z. Plan - 0,8 T€ z. Vj.).

Die Dividendenerträge aus den Anteilen an der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG belaufen sich auf 3.545,12 €.

Sonstige ordentliche Erträge (Zeile 11) 112 T€ (+ 2 T€ z. Plan, - 107 T€ z. Vj.)

Die Konzessionsabgabe für Strom beträgt 74.980,12 € (+ 2 T€ z. Plan, - 16 T€ z. Vj.), für Gas 21.480,62 € (- 5 T€ z. Plan, - 1 T€ z. Vj.) und für Wasser 10.964,51 € (+ 0 T€ z. Plan, - 0 T€ z. Vj.). Darüber hinaus wurden nicht geplante Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von 4 T€ gebucht (- 88 T€ z. Vj.).

5.2.3 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf 3.475 T€. Diese konnten zum Planansatz um - 628 T€ und zum Vorjahresausweis um - 615 T€ reduziert werden.

Personalaufwendungen (Zeile 13) 544 T€ (- 0 T€ z. Plan, + 19 T€ z. Vj.)

Hier werden die Aufwendungen für das bei der Gemeinde beschäftigte Personal ausgewiesen, davon 472 T€ (+ 4 T€ z. Plan, + 11 T€ z. Vj.) für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten Gyhum, Hesedorf und Nartum sowie 52 T€ (- 8 T€ z. Plan, + 4 T€ z. Vj.) für die Bauhofmitarbeiter.

Die Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren aus der tariflichen Anhebung der Bezüge im Jahr 2017 sowie einer aufwandswirksamen Erhöhung der Rückstellungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Urlaubsansprüchen (7 T€).

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 15) 309 T€ (- 148 T€ z. Plan, + 49 T€ z. Vj.)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verteilen sich wie folgt auf die Budgets:

Ergebnisrechnung 2017						
Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung im Vergleich zum Plan und Vorjahr						
Budget		2017 T€	Plan T€	2016 T€	Abw. in T€ zum	
					Plan	Vj.
30-365-xx	Kindertagesstätten	84	95	39	- 11	45
40-541 / 40-555	Gemeindestraßen u. Wirtschaftswege	72	131	76	- 59	- 4
24-111-8	Grundstücks- und Gebäudemanagement	43	44	14	- 1	29
40-545	Straßenbeleuchtung, Winterdienst	32	51	34	- 20	- 2
30-421	Förderung des Sports	28	44	16	- 16	12
40-551	Öffentliches Grün	21	25	28	- 4	- 7
40-538-3	Niederschlagswasserbeseitigung	14	31	17	- 18	- 3
40-573-5	Bauhof Gyhum	5	17	5	- 12	0
	Andere Budgets	10	19	31	- 9	- 21
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt		309	457	259	- 148	49

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kindertagesstätten (84 T€; - 11 T€ z. Plan, + 45 T€ z. Vj.) sowie für die Instandhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege (72 T€; - 59 T€ z. Plan, - 4 T€ z. Vj.) machen ca. 51 % der gesamten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus. Der Anstieg der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. Folge der Bildung von Rückstellungen für die Installation von Fingerschutzvorrichtungen in den Kindertagesstätten (17 T€), für die Herstellung einer Zaunanlage (9 T€) und für die Sanierung der Heizungsanlage (5 T€) in der Kita Hesedorf.

Der Haushaltsplanansatz wurde im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege um – 59 T€ unterschritten, da nicht alle im Plan veranschlagten Instandhaltungsmaßnahmen im Berichtsjahr umgesetzt wurden.

Prüfungsfeststellung 1

Nach § 44 Abs. 1 KomHKVO ist das Vermögen vollständig auszuweisen, § 46 Abs. 1 KomHKVO normiert, dass die Vermögensgegenstände zum Abschlussstag einzeln zu bewerten sind. Haushaltsrechtlich sind (bewegliche) Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 1000 € ohne Umsatzsteuer zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben (vgl. §§ 47, 49 KomHKVO).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Aktivierungspflicht für die hergestellte Zaunanlage im Bereich des Kindergartens Hesedorf (9 T€) nicht beachtet wurde; diese wurde direkt als Aufwand gebucht.

Im Ergebnis erfolgt der bilanzielle Vermögensausweis nicht vollständig, das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 ist unterzeichnet.

Abschreibungen (Zeile 16)

379 T€ (- 1 T€ z. Plan, - 42 T€ z. Vj.)

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 4 T€ (+ 4 T€ z. Plan, - 48 T€ z. Vj.) gebucht.

Die verbleibenden Abschreibungen in Höhe von 375 T€ (- 4 T€ z. Plan, + 7 T€ z. Vj.) bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab.

Der Saldo aus der im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes geschätzten Abschreibungen (Zeile 16, ohne Abschreibungen auf Forderungen) abzüglich der Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) beträgt 220 T€. Nach Abschluss der Ergebnisrechnung nach den Regelungen des NKR belastet tatsächlich ein Nettoaufwand in Höhe von 131 T€ das Ergebnis. Diese Differenz resultiert insbesondere aus der zu geringen Veranschlagung der Auflösungserträge von Sonderposten im Haushaltsplan.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Zeile 17)

20 T€ (+ 6 T€ z. Plan, - 8 T€ z. Vj.)

Neben den Zinsaufwendungen im Rahmen der aufgenommenen Investitionskredite über 11 T€ (- 0 T€ z. Plan, - 1 T€ z. Vj.) sind Aufwendungen aus der Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen in Höhe von 9 T€ (+ 6 T€ z. Plan, - 8 T€ z. Vj.) gebucht worden.

Transferaufwendungen (Zeile 18)

2.151 T€ (- 435 T€ z. Plan, - 651 T€ z. Vj.)

Die Transferaufwendungen machen im Haushaltsjahr 2017 ca. 61,9 % der ordentlichen Aufwendungen aus.

Die Aufwendungen für die Kreisumlage belaufen sich auf 950 T€ (- 324 T€ z. Plan, - 619 T€ z. Vj.), dabei stehen im Berichtsjahr den geleisteten Kreisumlagezahlungen in Höhe von 1.263 T€ insgesamt aufwandsmindernde Rückstellungsaufösungen über - 313 T€ gegenüber. Die Samtgemeindeumlage des Jahres 2017 beläuft sich auf 875 T€ (- 0 T€ z. Plan, - 255 T€ z. Vj.). Die Abweichung zum Vorjahresniveau resultiert aus der Zuführung zu den Rückstellungen für die Samtgemeindeumlage 2018 gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO (+ 287 T€) im Haushaltsjahr 2016, denen im Berichtsjahr keine vergleichbaren Aufwendungen gegenüberstehen.

Analog zu den Mindereinzahlungen aus der Gewerbesteuer hat sich auch die Gewerbesteuerumlage mit 227 T€ deutlich zu den Vergleichswerten reduziert (- 86 T€ z. Plan, - 108 T€ z. Vj.).

Darüber hinaus werden unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung

- die Zuschüsse im Rahmen der Förderung des Sports in Höhe von 51 T€ (+ 2 T€ z. Plan, + 14 T€ z. Vj.), davon 16 T€ im Zusammenhang mit der Umrüstung der Turnhalle Nartum auf LED-Beleuchtung,
- die Beiträge der Gemeinde an die Unterhaltungsverbände Mittlere Wümme und Obere Oste in Höhe von 41 T€ (- 1 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.) sowie
- die Zuschüsse für die Ortsfeuerwehren und Fördervereine (1 T€; - 10 T€ z. Plan, + 0 T€ z. Vj.)

ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 19) 72 T€ (- 50 T€ z. Plan, + 17 T€ z. Vj.)

Als größte Position werden in dieser Zeile der Ergebnisrechnung die Aufwandsentschädigungen an den Bürgermeister sowie die Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder (28 T€; - 1 T€ z. Plan, + 13 T€ z. Vj.) abgebildet.

Im Haushaltsjahr wurden Erstattungen an die Samtgemeinde Zeven für die Inanspruchnahme der Leistungen des Bauhofes (24 T€; +4 T€ z. Plan, + 1 T€ z. Vj.) und Geschäftsaufwendungen in Höhe von 14 T€ (- 45 T€ z. Plan, + 1 T€ z. Vj.) gebucht. Im Budget „Räumliche Planung und Entwicklung“ wurden im Haushaltsplan 49 T€ für die Bauleitplanung und das Regionalmanagement bereitgestellt, denen im Ist nur Aufwendungen über 2 T€ (+ 0 T€ z. Vj.) gegenüberstehen.

5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

Das (nicht geplante) außerordentliche Ergebnis des Berichtsjahres weist einen Überschuss in Höhe von 50.806,04 € aus. Dieses resultiert aus der Veräußerung von acht Baugrundstücken in Nartum und Hesedorf über den jeweils in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Buchwerten.

5.3 Finanzrechnung – Finanzlage

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Im Folgenden wird das Rechnungsergebnis 2017 den Ansätzen des Haushaltsplans sowie dem Ist-Ergebnis des Vorjahres gegenübergestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Finanzrechnung der Gemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen.

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2017 im Vergleich zum Haushaltsplan und Vorjahr						
Zeile	Ergebnis T€	Plan T€	Vj. T€	Abw. in T€		
				z. Plan	z. Vj.	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	3.102	3.596	3.602	- 494	- 500
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	252	229	303	24	- 51
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	67	53	59	14	8
5.	+ privatrechtliche Entgelte ³⁾	18	17	30	1	- 12
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	1	4	7	- 3	- 5
7.	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	9	14	40	- 5	- 31
8.	+ Einz. aus der Veräußerung geringwertiger VG	0	0	0	0	0
9.	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	108	110	126	- 2	- 18
10.	= Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.558	4.023	4.167	- 466	- 609
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11.	Auszahlungen für aktives Personal	538	545	525	- 6	13
12.	+ Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0
13.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	317	457	220	- 140	97
14.	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	20	14	28	6	- 8
15.	+ Transferauszahlungen ³⁾	2.435	2.586	2.441	- 151	- 6
16.	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	66	122	59	- 56	7
17.	= Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.376	3.723	3.273	- 347	103
18.	10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	182	300	894	- 118	- 713
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4	296	0	- 292	4
20.	+ Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	196	0	78	196	118
21.	+ Veräußerung von Sachvermögen	85	47	36	38	49
22.	+ Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0
23.	+ Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einz. aus Investitionstätigkeit	285	343	114	- 58	171
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	157	930	0	- 773	157
26.	+ Baumaßnahmen	264	1.409	221	- 1.145	43
27.	+ Erwerb von beweglichem Sachvermögen	10	140	14	- 130	- 4
28.	+ Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0
29.	+ Aktivierbare Zuwendungen	38	31	- 13	7	51
30.	+ Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Ausz. aus Investitionstätigkeit	470	2.510	222	- 2.040	248
32.	24.-31. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 185	- 2.167	- 108	1.982	- 77
33.	18.+32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	- 3	- 1.867	786	1.864	- 789
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34.	Einz. a. Finanz.tätigkeit; Aufn. v. Krediten u. inneren Darlehen für Inv.tätigkeit	0	0	0	0	0
35.	Auszahl. a. Finan.tätigkeit; Tilgung v. Krediten, Rückzahl. v. inneren Darlehen f. Inv.tätigkeit	17	17	17	0	0
36.	34.-35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 17	- 17	- 17	0	0
37.	33.+36. Finanzmittelbestand	- 20	- 1.884	769	1.864	- 789
38.	haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	15	0	8		7
39.	haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	4	0	8		- 4
40.	38.-39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	11	0	0		11
41.	+/- AB an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	3.571		2.802		769
42.	37+40 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel +41 am Ende des Jahres)	3.561		3.571		- 10

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** hat sich im Vergleich zur Schlussbilanz zum 31.12.2016 um - 10 T€ auf 3.561 T€ verringert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln von 3.561.281,78 € entspricht dem Ausweis in der Bilanz unter Liquide Mittel (Bilanzposition 4).

Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** beläuft sich im Jahr 2017 auf + 182 T€ und liegt damit um - 118 T€ unter dem Planansatz.

Eine Überleitung von der Finanzrechnung zur Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

Finanzrechnung		Ergebnisrechnung (soweit vgl.bar)		FinRe zu ErgRe
Zeile	2017 T€	Zeile	2017 T€	Abw. T€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	3.102	1.	3.171	- 69
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	252	2. +	230	23
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0	4. +	0	0
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte	67	5. +	67	- 1
5. + privatrechtliche Entgelte	18	6. +	18	0
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	7. +	1	0
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	9	8. +	9	0
8. + Einz. aus der Veräußerung geringwertiger VG	0			
9. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	108	11. +	112	- 4
10. = Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.558	12. =	3.609	- 51
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	538	13.	544	- 6
12. + Auszahlungen für Versorgung	0	14. +	0	0
13. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	317	15. +	309	8
14. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	20	17. +	20	0
15. + Transferauszahlungen	2.435	18. +	2.151	283
16. + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	66	19. +	72	- 6
17. = Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.376	20. =	3.096	280
18. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	182	21. 12.-20.	513	- 331

Da nach § 37 Absatz 6 KomHKVO die Finanzrechnung direkt bebucht wird, folgen die Finanzströme aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Regel (zum Teil mit zeitlichem Versatz, Stichworte Forderungen / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) der Ergebnisrechnung. Daher können die Kommentierungen der Ergebnisrechnung bei wesentlichen Abweichungen weitgehend auf die Finanzrechnung übertragen werden. Auf die Kommentierung der korrespondierenden Zeile der Ergebnisrechnung in diesem Bericht wird verwiesen.

Infolge der im Berichtsjahr aufgelösten Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleiches gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO liegen die vergleichbaren Aufwendungen mit 2.151 T€ um - 283 T€ unter den Transferauszahlungen, so dass dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 182 T€ ein Ergebnis in der Ergebnisrechnung (vor Abschreibungen und Auflösungserträgen von Sonderposten) von + 513 T€ gegenübersteht.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um 185 T€ (negativer **Saldo aus Investitionstätigkeit**; + 1.982 T€ z. Plan). Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 285 T€, damit sind - 58 T€ weniger zugeflossen als veranschlagt. Dagegen liegt der Mittelabfluss durch Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 470 T€ deutlich unter dem Planansatz (- 2.040 z. Plan).

Während von den veranschlagten Einzahlungen für Investitionstätigkeit über 296 T€ im Ist nur Einzahlungen in Höhe von 4 T€ tatsächlich vereinnahmt worden sind, belaufen sich die investiven Einzahlungen aus im Berichtsjahr zugeflossenen, aber nicht veranschlagten, **Beiträgen** auf Basis der vertraglich vereinbarten Vorablösung der Erschließungsbeiträge bei dem Verkauf von acht Grundstücken in den Baugebieten Nartum und Hesedorf auf 196 T€.

Der geplante Erwerb von Grundstücken konnte im Haushaltsjahr 2017 nicht vollständig realisiert werden, so dass in der Zeile 25 **Erwerb von Grundstücken und Gebäuden** von den veranschlagten Auszahlungen über 930 T€ nur 158 T€ in Anspruch genommen worden sind.

Die Abweichungen zu den veranschlagten Auszahlungen für **Baumaßnahmen** (Zeile 26) in Höhe von insgesamt - 1.145 T€ sind überwiegend auf die im Berichtsjahr nicht durchgeführten Maßnahmen „Erschließung Baugebiet Nartum“ (390 T€), „Umbau von Bushaltestellen“ (349 T€), „Erschließung von Gewerbeflächen“ (50 T€), „Ausbau Mulmshorner Straße“ (40 T€), „Errichtung Ampelanlage Wehldorf“ (39 T€) sowie dem Neubau des Spielplatzes „Sonnenwinkel“ (20 T€) zurückzuführen.

Prüfungsfeststellung 2

Unter der Zeile 26 der Finanzrechnung werden Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 80 T€ ausgewiesen. Die Summe resultiert aus Erstattungsansprüchen des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit dem Ausbau des Radweges an der Kreisstraße 141.

Entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und den Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen sind die von der Gemeinde an den Landkreis geleisteten Zuwendungen in der Zeile 29 der Finanzrechnung „Aktivierbare Zuwendungen“ auszuweisen.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** beläuft sich infolge der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite auf - 17 T€.

Insgesamt wird ein **Finanzmittelbestand** (Zeile 37) in Höhe von - 20 T€ ausgewiesen. Im Vergleich zur Finanzplanung entspricht dies einem um + 1.864 T€ höheren Finanzmittelbestand.

Die Liquiditätsausstattung der Gemeinde im Berichtszeitraum war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 500 T€ wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle auf die hinterlegten / verknüpften Sachkonten der Finanzrechnung entsprach, bis auf wenige Einzelfälle, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Das verbindliche Muster 12 des MI bildet die Zahlungsströme der Finanzrechnung für die Statistik ab.

5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage

5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Schlussbilanz zum 31.12.2016 gegenübergestellt.

Vermögensstruktur der Gemeinde Gyhum						
Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung						
Vermögensstruktur (Aktiva)	31.12.2017		30.12.2016		Abweichung	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebunden	10.412	74,0	10.327	74,3	85	- 0,3
Immaterielles Vermögen	251	1,8	147	1,1	104	0,7
Sachvermögen ohne Vorräte	9.785	69,5	9.804	70,5	- 19	- 1,0
Finanzvermögen - Finanzanlagen	376	2,7	376	2,7	0	0,0
Kurzfristig gebunden	3.660	26,0	3.576	25,7	84	0,3
Finanzvermögen - Forderungen	98	0,7	5	0,0	94	0,7
Liquide Mittel	3.561	25,3	3.571	25,7	- 10	- 0,4
Summe Aktiva	14.072	100,0	13.903	100,0	169	
Kapitalstruktur (Passiva)	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebundene Passiva	13.584	96,5	13.209	95,0	375	1,5
Basis-Reinvermögen	6.575	46,7	6.570	47,3	5	- 0,5
Rücklagen	1.366	9,7	1.367	9,8	- 1	- 0,1
Jahresergebnis	1.162	8,3	733	5,3	429	3,0
Sonderposten	4.241	30,1	4.266	30,7	- 25	- 0,5
Nettoposition	13.344	94,8	12.935	93,0	409	1,8
langfristige Schulden (davon 170 T€ > 5 Jahre)	239	1,7	274	2,0	- 34	- 0,3
Langfristig gebundene sonstige Passiva	239	1,7	274	2,0	- 34	- 0,3
Kurzfristig gebundene Passiva	489	3,5	694	5,0	- 206	- 1,5
kurzfristige Schulden	149	1,1	68	0,5	80	0,6
kurzfristige Rückstellungen	340	2,4	626	4,5	- 286	- 2,1
passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe Passiva	14.072	100,0	13.903	100,0	169	

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert, langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen wurden dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 130,5 % (= Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)¹ langfristig finanziert. Der Sollwert von 100 % wird erfüllt; das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Die Nettoposition entspricht 94,8 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote²), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 46,7 %.

¹ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

² Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (=Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva

Auf der Aktivseite wurden folgende Posten der Bilanz als werthaltig nachgewiesen:

AKTIVA						
Schlussbilanz zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum						
Bilanzposition	31.12.2017			30.12.2016		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1. Immaterielles Vermögen		250.991,40	1,78		147.465,90	1,06
1.4 Geleistete Investitionszuschüsse	250.991,40		1,78	147.465,90		1,06
2. Sachvermögen		9.785.443,57	69,54		9.804.092,77	70,52
2.1 Unbebaute Grundstücke	646.511,13		4,59	585.914,43		4,21
2.2 Bebaute Grundstücke	1.797.433,25		12,77	1.826.733,86		13,14
2.3 Infrastrukturvermögen	6.997.004,98		49,72	7.192.429,38		51,73
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.626,58		0,06	9.410,81		0,07
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	36.949,02		0,26	46.625,37		0,34
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.726,22		0,78	124.083,05		0,89
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	189.192,39		1,34	18.895,87		0,14
3. Finanzvermögen		474.360,93	3,37		380.686,64	2,74
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	75.018,24		0,54
3.2 Beteiligungen	375.918,24		2,67	300.900,00		2,16
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	85.891,80		0,61	-12.620,72		-0,09
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00	16.920,00		0,12
3.8 Privatrechtliche Forderungen	12.550,89		0,09	469,12		0,00
4. Liquide Mittel		3.561.281,78	25,31		3.570.958,74	25,68
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00		209,88	0,00
		14.072.077,68	100,00		13.903.413,93	100,00

Sofern im Vergleich zum Vorjahresabschluss keine wesentlichen Zu- und / oder Abgänge zu verzeichnen sind, wird auf eine Kommentierung der Bilanzposition verzichtet und auf die Erläuterungen zur Schlussbilanz zum 31.12.2016 verwiesen.

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)

250.991,40 €

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)							
Schlussbilanz zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum							
	31.12.2016 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2017 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4 Geleistete Inv.zuschüsse	147.466	120.338	0	0	- 16.813	250.991	104
1 Immaterielles Vermögen	147.466	120.338	0	0	- 16.813	250.991	104

Mit den **geleisteten Investitionszuschüssen** werden öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche an den bezuschussten Objekten begründet. Nach § 44 Abs. 4 KomHKVO sind geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Mit der Abschreibung gehen die Ansprüche und damit die Zuschüsse bilanziell mit Ablauf der Nutzungsdauer unter, wobei die Abschreibungszeiträume durch die Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsobjekte bestimmt werden.

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2017 resultieren aus einer Zuwendung an den Landkreis im Zusammenhang mit Ausbau des Radweges an der Kreisstraße 141 (80 T€) sowie aus der Wohnbauförderung 2017 (40 T€).

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)

9.785.443,57 €

Unter dem Sachvermögen werden bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände bilanziert, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 69,5 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den im Verhältnis zur Bilanzsumme größten Bilanzposten der Gemeinde dar.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)							
Schlussbilanz zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum							
	31.12.2016 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2017 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
2.1 Unbebaute Grundstücke	585.914	109.055	0	0	- 48.458	646.511	61
2.2 Bebaute Grundstücke	1.826.734	0	0	0	- 29.301	1.797.433	- 29
2.3 Infrastrukturvermögen	7.192.429	98.761	0	0	- 294.185	6.997.005	- 195
2.5 Kunstgegenst., Kulturdenkm.	9.411	0	0	0	- 784	8.627	- 1
2.6 Maschinen, Fahrzeuge	46.625	0	0	0	- 9.676	36.949	- 10
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst.	124.083	10.220	0	0	- 24.577	109.726	- 14
<i>davon Sammelposten</i>	29.975	5.729	0	0	- 12.692	23.012	- 7
2.9 Anlagen im Bau	18.896	170.297	0	0	0	189.192	170
2 Sachvermögen	9.804.093	388.332	0	0	- 406.981	9.785.444	- 19

Die Zugänge unter Bilanzposition **2.1 Unbebaute Grundstücke** resultieren aus der Rückübertragung einer Grundstücksfläche in dem Baugebiet Hesedorf (40 T€) sowie dem Ankauf von Flächen zur Entwicklung eines neuen Baugebietes in Nartum (69 T€).

Diesen stehen Abgänge aus dem Verkauf von fünf Grundstücken im Baugebiet „Hinter der Schule“ (30 T€) und drei Grundstücken im Baugebiet „Sonnenwinkel“ (18 T€) gegenüber.

Der Erwerb einer Grundstücksfläche im Außenbereich von Nartum (48 T€), der Ausbau von drei Wirtschaftswegen (29 T€) sowie die Erweiterung der Straßenbeleuchtung (22 T€) sind in den Zugängen des Berichtsjahres zum **Infrastrukturvermögen** enthalten.

Die Bestandswerte per 31.12.2017 der Bilanzpositionen **2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** sowie **2.6 Maschinen, Fahrzeuge** haben sich in Höhe der planmäßigen Abschreibungen des Haushaltsjahres 2017 im Vergleich zum 31.12.2016 vermindert.

Neben den Zugängen zum Sammelposten werden die Anschaffung von Spielgeräten für die Kindertageseinrichtungen (3 T€) sowie einer Wippe für den Spielplatz Hestergrund (1 T€) unter der Bilanzposition **2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung** abgebildet.

Mit Inkrafttreten der KomHKVO (rückwirkend zum 01.01.2017) ist der § 47 Abs. 2 GemHKVO „Sammelposten“ entfallen. In Anwendung der KomHKVO sind angeschaffte bewegliche, selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, aufwandswirksam zu buchen. Da die KomHKVO erst im April 2017 verkündet wurde, hat die Gemeinde in Anwendung des § 63 Abs. 1 NKomVG die bereits dem **Sammelposten** zugeordneten Vermögensgegenstände aktiviert. Diese resultieren insbesondere aus der Anschaffung von Spielgeräten und Ausstattungsgegenständen für die Kindergärten Gyhum (2 T€), Hesedorf (1 T€) und Nartum (1 T€) sowie von Einrichtungsgegenständen für das Fritz Carstens Archiv (1 T€).

Insbesondere die bisher angefallenen Kosten für den Neubau des Gehweges im „Mulmshorner Weg“ (125 T€), den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Wehldorf (27 T€), die Errichtung eines Ballfangzaunes auf dem Sportplatz Nartum (21 T€) und die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen (15 T€) werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition **2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** bilanziert.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum Sachvermögen wurden stichprobenartig geprüft.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.

Die Sammelposten der Jahre 2013 bis 2017 wurden entsprechend der Regelungen des § 47 Absatz 2 GemHKVO i. V. m. § 6 NKomVG mit jeweils 20 % der AHW aufgelöst.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen

Finanzvermögen (Bilanzposition 3) 474.360,93 €

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2) 375.918,24 €

Beteiligungen sind Anteile der Gemeinde Gyhum an Unternehmen und Einrichtungen, die in Anlehnung an § 271 Absatz 1 HGB in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gehalten werden. Entscheidend ist dabei nicht die Beteiligungshöhe, sondern die dauerhafte Beteiligungsabsicht.

Der bilanzierte Bestandwert beinhaltet den Ausweis der Zustiftung an der Kempowski Stiftung „Haus Kreienhoop“ (300 T€), die im Berichtjahr von der Bilanzposition 3.1 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ umgegliederte Beteiligung an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (75 T€) und die Genossenschaftsanteile an der Zevener Volksbank e.G. (0,9 T€).

Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8) 98.442,69 €

Die Bilanzposition umfasst folgende werthaltige Unterposten:

Öffentlich-rechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.6) 85.891,80 €

davon: aus der Festsetzung von Gewerbe- (65 T€), Vergnügungs- (25 T€) und Grundsteuern (17 T€), der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (25 T€), der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen (7 T€), einer Zuweisung der Samtgemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung (1 T€) sowie aus Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte (1 T€) denen Einzelwertberichtigungen in Höhe von 57 T€ gegenüberstehen.

Prüfungsfeststellung 3

Die Forderungen der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 4 Satz 2 KomHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 46 Absatz 4 Satz 1 KomHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Diese Vorgaben wurden nicht beachtet.

So sind in der zur Verfügung gestellten Liste über die einzelwertberichtigten Forderungen in Höhe von insgesamt 57.258,85 € Wertberichtigungen gegen einen Gewerbebetrieb i. Z. m. der Gewerbesteuer für die Jahre 2003 bis 2005 in Höhe von 17.078,00 € enthalten, denen aber auf den Forderungskonten keine korrespondierenden Forderungen gegenüberstehen.

Ferner wurde bei der Ermittlung der Wertberichtigungen zum 31.12.2017 auch eine offene Forderung gegen die Samtgemeinde Zeven im Zusammenhang mit einer Zuwendung für die Niederschlagswasserbeseitigung im Baugebiet Hesedorf in Höhe von 1.413,38 € trotz Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit des Schuldners wertberichtigt.

Im Ergebnis entspricht der Ausweis des Forderungsbestandes mit 85.891,80 € nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Prüfungshinweis

Nach Aussage des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Dienstleisters wurden die fehlerhaften Buchungen im Rahmen der Einzelwertberichtigung von Forderungen bereits offenkundig. Eine Korrektur erfolgte im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019.

Privatrechtliche Forderungen (Bilanzposition 3.8) **12.550,89 €**
hier: überwiegend aus der Veräußerung eines Grundstückes im Baugebiet Hesedorf.

Liquide Mittel (Bilanzposition 4) **3.561.281,78 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Gemeinde ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks, Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurde der Bestand an liquiden Mitteln auf den von der Samtgemeinde geführten Girokonten, dem Tagesgeldkonto und dem Sparbuch nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Werte stimmen mit dem Tagesabschluss zum Bilanzstichtag überein.

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem sich aus der Finanzrechnung ergebenden Endbestand an Zahlungsmitteln überein.

Die Kontensalden der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Der Gesamtbestand (Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden) der über die Samtgemeindekasse verwalteten liquiden Mittel wurde durch Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Der Tagesabschluss zum Bilanzstichtag mit der Verteilung der liquiden Mittel auf die einzelnen Mandanten weist eine Differenz in Höhe von + 3.791,66 € gegenüber dem in der Schlussbilanz der Gemeinde Gyhum ausgewiesenen Bestand auf.

Die Differenz ist nach Aussage der Kämmerei Folge von einer nach dem Bilanzstichtag veranlassten Umbuchung zwischen der Samtgemeinde und der Gemeinde Gyhum.

5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva

Folgende werthaltige Bilanzpositionen wurden auf der Passivseite nachgewiesen:

P A S S I V A						
Schlussbilanz zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum						
Bilanzposition	31.12.2017			30.12.2016		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1. Nettoposition		13.344.374,39	94,83		12.935.330,65	93,04
1.1 Basis-Reinvermögen	6.574.872,24		46,72	6.569.765,88		47,25
1.1.1 Reinvermögen	6.574.872,24		46,72	6.569.765,88		47,25
1.2 Rücklagen	1.366.094,64		9,71	1.366.657,59		9,83
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. ord. Ergebnisses	1.291.872,15		9,18	1.291.872,15		9,29
1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerord. Ergebnisses	31.057,36		0,22	31.057,36		0,22
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	43.165,13		0,31	43.728,08		0,31
1.3 Jahresergebnis	1.162.341,97		8,26	732.940,48		5,27
1.3.2 Jahresüberschuss	1.162.341,97		8,26	732.940,48		5,27
1.4 Sonderposten	4.241.065,54		30,14	4.265.966,70		30,68
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.302.997,64		23,47	3.471.488,28		24,97
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	938.067,90		6,67	794.478,42		5,71
2. Schulden		387.825,75	2,76		341.772,56	2,46
2.1 Geldschulden	256.400,00		1,82	273.600,00		1,97
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	256.400,00		1,82	273.600,00		1,97
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	77.916,85		0,55	54.913,97		0,39
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	53.508,90		0,38	13.258,59		0,10
2.5.1 Durchlaufende Posten	2.259,84		0,02	2.510,53		0,02
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	2.259,84		0,02	2.510,53		0,02
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	38.604,00		0,27	9.204,00		0,07
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	12.645,06		0,09	1.544,06		0,01
3. Rückstellungen		339.877,54	2,42		626.310,72	4,50
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	20.326,90		0,14	14.529,72		0,10
3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung	16.850,00		0,12	0,00		0,00
3.6 Rückstellungen i. Rahmen des Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverhält.	287.105,00		2,04	599.731,00		4,31
3.8 Andere Rückstellungen	15.595,64		0,11	12.050,00		0,09
4. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00		0,00	0,00
		14.072.077,68	100,00		13.903.413,93	100,00

Nettoposition (Bilanzposition 1)

13.344.374,39 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Gemeinde Gyhum, die Nettoposition.

Die Nettoposition hat sich infolge des Jahresüberschusses (+ 429 T€) und einer Erhöhung des Reinvermögens (+ 5 T€) bei rückläufigen Bestandswerten der Sonderposten (- 25 T€) in Summe um + 409 T€ im Vergleich zum Vorjahresbilanzstichtag erhöht.

Reinvermögen (Bilanzposition 1.1.1)

6.574.872,24 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG). Lediglich die in § 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG eröffnete Möglichkeit der Umwandlung der Überschussrücklagen zur Veränderung des Reinvermögens sowie der nach § 44 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO vorgeschriebene Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Reinvermögen dürfen den Betrag des Reinvermögens verändern.

Das Basis-Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr um + 5.106,36 € erhöht. Diese Veränderung resultiert aus den anteiligen Erschließungsbeiträgen der Bodenwerte der Erschließungsanlagen im Zusammenhang mit den Baugrundstücksverkäufen in Nartum.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen abweichenden Ergebnissen.

Rücklagen (Bilanzposition 1.2)	1.366.094,64 €
Rücklagen a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses (Bil.pos. 1.2.1)	1.291.872,15 €
Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses (Bil.pos. 1.2.2)	31.057,36 €

Da im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG noch nicht erfolgt war, erfolgte noch keine Überführung der Jahresergebnisse in die Überschussrücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen (Bilanzposition 1.2.4)	43.165,13 €
--	--------------------

Diese Bilanzposition beinhaltet neben Guthaben im Zusammenhang mit der Flurbereinigung in Nartum und Wehldorf (in Summe: 36 T€) noch nicht verwendete Preisgelder aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ in Höhe von 7 T€, bei denen zum Bilanzstichtag nicht feststeht, ob diese für laufende oder investive Zwecke verwendet werden.

Prüfungsergebnis

Im Haushaltsjahr 2017 wurden von den Ortsteilen Nartum und Hesedorf insgesamt 562,95 € der Preisgelder aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ für laufende Zwecke verwendet und der entsprechende Betrag aufwandsmindernd umgebucht.

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3)	1.162.341,97 €
--	-----------------------

Die Gemeinde Gyhum hat das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in Höhe von 429.401,49 € abgeschlossen. Im Vergleich zum Haushaltsplan mit einem geplanten Jahresergebnis in Höhe von + 80.000 € konnte das Jahresergebnis um + 349.401,49 € verbessert werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 5.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen in diesem Bericht).

Da im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016 noch nicht erfolgt war, wurden die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 noch nicht nach § 110 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit §§ 15 und 24 GemHKVO bzw. § 24 KomHKVO in die Bilanzpositionen 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Bilanzpositionen 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses umgebucht.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3)					
Schlussbilanz zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum					
Ergebnisrechnung	Haushaltsjahr	2015	2016	2017	Jahre
		€	€	€	2015-17
Zeile 21: ordentliches Ergebnis		307.429,95	390.322,09	378.595,45	1.076.347,49
Zeile 24: außerordentliches Ergebnis		22.185,29	13.003,15	50.806,04	85.994,48
Zeile 25: Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))		329.615,24	403.325,24	429.401,49	1.162.341,97

Prüfungsergebnis

Der bilanzierte Wert stimmt mit den Jahresergebnissen der Ergebnisrechnungen 2015 bis 2017 überein.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

4.241.065,54 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Gemeinde ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel für investive Projekte in der Verwendung der Mittel festgelegt.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)							
Schlussbilanz zum 31.12.2017 der Gemeinde Gyhum							
	31.12.2016 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Auflös. / Abgänge €	31.12.2017 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4.1 Inv.zuw. u. -zuschüsse	3.471.488	3.659	0	0	- 172.149	3.302.998	- 168
1.4.2 Beiträge u. ähnl. Entgelte	794.478	216.155	0	0	- 72.566	938.068	144
1.4 Sonderposten	4.265.967	219.814	0	0	- 244.715	4.241.066	- 25

Im Berichtsjahr wurde ein Zuschuss der Jagdgenossenschaft Hesedorf zu der Sanierung eines Wirtschaftsweges als Zugang unter der Bilanzposition **1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen** passiviert.

Mit dem Abschluss der Verträge über den Kauf von acht Baugrundstücken wurde jeweils die Vorabablösung der Erschließungsbeiträge vereinbart. Unter der Bilanzposition **1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte** wurden im Berichtsjahr Ablösebeiträge für die Erschließungsanlagen in den Baugebieten „Hinter der Schule“ (144 T€) und „Sonnenwinkel“ (72 T) passiviert.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge der Sonderposten wurden stichprobenartig geprüft.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 KomHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Schulden (Bilanzposition 2)

387.825,75 €

Schulden sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz vor den Rückstellungen ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten
- die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar (Abgrenzung zu Rückstellungen)

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2)

256.400,00 €

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in Höhe von 256 T€ dienen der Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit. Sie sind mit einer mehrjährigen Laufzeit verknüpft und unterliegen grundsätzlich der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurück zu zahlen.

Die planmäßige Tilgung der Verbindlichkeiten im Berichtsjahr beläuft sich auf 17.200 €. Da im Berichtsjahr keine Kreditneuaufnahmen erfolgten hat sich der Bestandswert im Vergleich zum Stichtag 31.12.2016 um diesen Betrag reduziert.

Prüfungsergebnis

Die Saldenbestätigungen der Kreditakten stimmen mit den Bestandswerten der Finanzbuchhaltung überein.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) 77.916,85 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung.

Bei den hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich insbesondere um im Bilanzstichtag nicht ausgeglichene Unternehmerrechnungen für Pflasterarbeiten in der Ortschaft Hesedorf (22 T€), den Neubau des Ballfangzaunes auf dem Fußballplatz Nartum (13 T€), der Sanierung der Blitzschutzanlage der Turnhalle Gyhum (9 T€), den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses in Wehldorf (6 T€) die Heizungssanierung in der Kindertagesstätte Hesedorf (5 T€), die Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder (4 T) sowie die Ist-Überzahlungen auf den Personenkonten (3 T€).

Prüfungsfeststellung 4

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten die im Dezember 2017 eingegangenen Zahlungen der Landeschulbehörde im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 1.440,00 €.

Gemäß § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Der Ausweis der Bilanzposition 2.3 sowie 4 Passiver Rechnungsabgrenzung entspricht folglich nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 53.508,90 €

Unter der Bilanzposition 2.5 „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen, die unter keiner der vorgenannten Posten dieser Kontengruppe zu erfassen sind.

Durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1) 2.259,84 €

Es werden hier insbesondere Verwahrgelder der Teilnehmergeinschaft im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Nartum-Stellingsmoor (1.259,84 €) sowie ein Sicherheitseinbehalt über 1.000 € ausgewiesen.

Prüfungshinweis

Sicherheitseinbehalte stellen keine durchlaufenden Gelder der Kommune dar. Es handelt sich von der Art der Verbindlichkeit um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Diese sind grundsätzlich unter der Bilanzposition 2.3 entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen auszuweisen. Sofern durch die vereinbarte, spätere Fälligkeit (in der Regel drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme gem. VOB/A) dieser Ausweis kassenseitig zu Problemen führen kann, ist alternativ ein Ausweis unter Bilanzposition 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten möglich.

Abzuführende Gewerbesteuer (Bilanzposition 2.5.2) 38.604,00 €

Die Endabrechnung des LSN weist für das Haushaltsjahr 2017 eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 38.604 € aus.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 12.645,06 €

Unter dieser Bilanzposition werden ein Sicherheitseinbehalt für eine Baumaßnahme (7.000,00 €), die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesamt für Statistik (LSN) nach Feststellung einer Überzahlung bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 4.101,00 € sowie eine Spende für das Fritz-Carstens-Archiv (1.544,06 €) ausgewiesen.

Rückstellungen (Bilanzposition 3) 339.877,54 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 45 Absatz 2 Satz 1 KomHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen (Bilanzposition 3.2) 20.326,90 €

Rückstellung für (Rest-)Urlaub und Überstunden

Bei im Jahr 2017 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Bilanzstichpunkt keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Jahr 2017 im Stichtag 31.12.2017 wurde durch die Gemeinde ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 109 (Vj.: 48) Tagen sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 173 (Vj.: 232) Stunden.

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Gemeinde in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit dem abgeleiteten Tagessatz gebildet.

Prüfungsergebnis

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen.

Die für die Bewertung der Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2017 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (Bilanzposition 3.3) 16.850,00 €

Nach § 45 Absatz 4 KomHKVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss tag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind. Zudem normiert der § 45 Absatz 1 KomHKVO eine Nachholung der Instandhaltung in den folgenden drei Haushaltsjahren.

Die im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Instandhaltungsmaßnahmen in den Kindertagesstätten Gyhum (Umbau der Küche und Klemmschutz), Hesedorf (Erneuerung der Blitzschutzanlage und Klemmschutz) und Nartum (Installation von Klemmschutz) konnten im Haushaltsjahr nicht umgesetzt werden. Der nicht in Anspruch genommene Anteil des budgetierten Betrags wurde über eine aufwandsrechnerische Buchung im Jahresabschluss 2017 erfolgswirksam berücksichtigt.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Bilanzposition 3.6) 287.105,00 €

Die Gemeinde Gyhum weist per 31.12.2017 eine Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO in Höhe von 287.105,00 € aus; in Anwendung der Regelungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO wurde dieser Betrag im Haushaltsjahr 2016 für die Samtgemeindeumlagezahlungen (287.105,00 €) im Jahr 2018 abgeleitet und aufwandswirksam gebildet.

Die im Jahresabschluss zum 31.12.2016 gebildete Rückstellung für die Kreisumlagezahlungen im Haushaltsjahr 2017 über 312.626,00 € wurde im Berichtsjahr nach Inanspruchnahme aufgelöst.

Prüfungsergebnis

Die Auflösung der Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs wurden nachvollzogen. Es ergaben sich keine abweichenden Ergebnisse.

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8) 15.595,64 €

Unter dieser Bilanzposition werden die zu erwartenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) geführt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurden der Rückstellung 3.545,64 € aufwandswirksam zugeführt.

Prüfungsergebnis

Die Veränderungsbuchungen der Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 4) 0,00 €

Gemäß § 51 Absatz 3 und 4 KomHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Laut Vollständigkeitserklärung der Gemeinde liegen im Abschlussstichtag 31.12.2017 keine Finanzvorfälle vor, die haushaltsrechtlich als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden nach § 55 Absatz 4 KomHKVO, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt. Insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Es werden folgende Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufgeführt:

- übertragene Haushaltsreste für Investitionen: 727.217,23 €
- übertragene Haushaltsreste für den Ergebnishaushalt: 30.881,99 €

Laut Eigenerklärung der Gemeinde existieren keine weiteren Vorbelastungen, die nach § 55 Absatz 5 KomHKVO unter der Bilanz ausgewiesen werden müssten.

5.6 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Übersichten (§ 128 Absatz 2 und 3 NKomVG) soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitra-

gen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Weitere detaillierte Anforderungen an den Anhang werden in den §§ 56 bis 58 KomHKVO definiert.

Der Anhang entspricht diesen Anforderungen.

Die erforderlichen Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Rückstellungsübersicht sowie
- Forderungsübersicht

sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Schlussbemerkungen:

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurde pflichtgemäß nach §§ 155 ff. NKomVG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Gemeindedirektors der Gemeinde Gyhum. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 128, 155 NKomVG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindedirektors sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt.

Testat

Der Jahresabschluss der Gemeinde Gyhum zum 31.12.2017 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Gyhum.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rotenburg, 22.03.2022

(Linne)

Prüfer:

Herr Schwiebert

Anlage 1 - Seite 1

Gemeinde Gyhum

Seite 156

Bilanz zum 31.12.2017

		2016 EUR	2017 EUR
	Aktiva		
1.	Immaterielles Vermögen	147.465,90	250.991,40
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ahnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	147.465,90	250.991,40
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachvermögen	9.804.092,77	9.785.443,57
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	585.914,43	646.511,13
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.826.733,86	1.797.433,25
2.3	Infrastrukturvermögen	7.192.429,38	6.997.004,98
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.410,81	8.626,58
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	46.625,37	36.949,02
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	124.083,05	109.726,22
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.895,87	189.192,39
3.	Finanzvermögen	380.686,64	474.360,93
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	75.018,24	0,00
3.2	Beteiligungen	300.900,00	375.918,24
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Offentlich-rechtliche Forderungen	-12.620,72	85.891,80
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.920,00	0,00
3.8	sonstige privatrechtliche Forderungen	469,12	12.550,89
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4.	Liquide Mittel	3.570.958,74	3.561.281,78
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	209,88	0,00
	Summe AKTIVA	13.903.413,93	14.072.077,68

Anlage 1 - Seite 2

Gemeinde Gyhum

Seite 157

Bilanz zum 31.12.2017

		2016 EUR	2017 EUR
	Passiva		
1.	Nettoposition	12.935.330,65	13.344.374,39
1.1	Basisreinemögen	6.569.765,88	6.574.872,24
1.1.1	Reinemögen	6.569.765,88	6.574.872,24
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	1.366.657,59	1.366.094,64
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.291.872,15	1.291.872,15
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	31.057,36	31.057,36
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	43.728,08	43.165,13
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	732.940,48	1.162.341,97
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag m. Angabe d. Betrages der Vorbelast. a. Haushaltsresten f. Aufwendungen	732.940,48	1.162.341,97
1.4	Sonderposten	4.265.966,70	4.241.065,54
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.471.488,28	3.302.997,64
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	794.478,42	938.067,90
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	341.772,56	387.825,75
2.1	Geldschulden	273.600,00	256.400,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	273.600,00	256.400,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.913,97	77.916,85
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	13.258,59	53.508,90
2.5.1	Durchlaufende Posten	2.510,53	2.259,84
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	2.510,53	2.259,84
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	9.204,00	38.604,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.544,06	12.645,06
3.	Rückstellungen	626.310,72	339.877,54
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.1.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.1.2	Beihilferückstellungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	14.529,72	20.326,90
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	16.850,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	599.731,00	287.105,00
3.7	Rückstell. f. drohende Verpficht. aus Bürgsch., Gewährf. u. anhäng. Gerichtsverf.	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	12.050,00	15.595,64
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	13.903.413,93	14.072.077,68

Anlage 1 - Seite 3

Seite 158

Gemeinde Gyhum

Jahresabschluss 2017

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Für die Gemeinde Gyhum bestehen folgende Vorbelastungen:

Nr.	Art der Vorbelastung	Betrag €
1.	Haushaltsreste investiv aus Vorjahren bis einschließlich 2017	727.217,23
2.	Haushaltsreste für den Ergebnishaushalt	30.881,99
3.	Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
4.	Gewährleistungsverträge	0,00
5.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
6.	Über das Haushaltsjahr 2017 hinaus gestundete Beträge	0,00
7.	Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften (auch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen)	0,00
Summe der vorbelastungen künftiger Jahre		758.099,22

Eventualverbindlichkeiten aus anhängigen Rechtsstreitigkeiten lagen zum Ende des Jahres 2017 nicht vor.

Anlage 2

Gemeinde Gyhum

Jahresabschluss 2017

Bestätigung der Vollständigkeit

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 wurde hiermit gemäß
§ 129 Abs. 1 Satz 2 NkomVG festgestellt.

Zeven, den 07.06.2021



Fricke
Gemeindedirektor

